
TOP 6:

Gesetz zur Verringerung der Abhängigkeit von Ratings

Drucksache: 520/14

Mit dem Gesetz sollen europäische Vorgaben zur Bewertung von Ausfallrisiken in nationales Recht umgesetzt werden. Ziel ist es, eine unkritische und schematische Übernahme von Ratings von Ratingagenturen zur Einstufung der Bonitätsgewichtung von Kreditnehmern, Wertpapieren und sonstigen Ausfallrisiken zu vermeiden. Zur Erreichung der europäischen Vorgaben sollen die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Verfahren überwachen, die zur Bewertung des Ausfallrisikos eingerichtet wurden.

Insbesondere sollen:

- Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Investitionen in Ratingagenturen berücksichtigt,
- Höchstlaufzeiten der vertraglichen Beziehung zu einer Ratingagentur festgelegt,
- Länderratings veröffentlicht,
- Informationen zu strukturierten Finanzinstrumenten berücksichtigt,
- eine zivilrechtliche Haftung von Ratingagenturen eingeführt werden.

Darüber hinaus hat die EU Vorgaben erlassen, mit denen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und die Verwalter alternativer Investmentfonds dazu angehalten werden sollen, einen übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen zur Bewertung des Ausfallrisikos der gehaltenen Anlagen abzubauen.

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 13. Juni 2014 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussfassung und des Berichts seines Finanzausschusses am 6. November 2014 mit Änderungen verabschiedet.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

